

Stand: 24.06.2026 00:18:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11940

"Rückfragen zur Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11940 vom 08.06.2026



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**  
vom 07.04.2026

### **Rückfragen zur Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutions- gewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen**

Die folgenden Fragen stellen sich im Hinblick auf den Abschlussbericht zur „Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG)“, welcher am 24. Juni 2025 veröffentlicht wurde.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Aus welchen Gründen wird in Deutschland bzw. Bayern bislang nicht das sogenannte „Nordische Modell“ umgesetzt (bitte mit Angabe der jeweiligen Argumente, die die Staatsregierung dagegen anführt)? ..... 4
- 1.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem Evaluierungsbericht der GRETA (2019) konkret ergriffen, um den Schutz von Opfern des Menschenhandels zu verbessern? ..... 4
- 1.3 In welchem Stand befindet sich die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Bekämpfung des Menschenhandels in Bayern, insbesondere hinsichtlich der Strafbarkeit der wissentlichen Inanspruchnahme von Opfern? ..... 4
2. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine belastbare und langfristig vergleichbare Datengrundlage zur Entwicklung der Prostitution in Bayern aufzubauen und fortlaufend zu verbessern (insbesondere durch wiederkehrende Erhebungen, die systematische Weiterentwicklung bestehender Daten wie Anmeldungen, Beratungen und Kontrollen sowie den Aufbau eines kontinuierlichen Monitorings zur Bewertung der Auswirkungen des ProstSchG)? ..... 5
- 3.1 Welche Rolle spielen steuerliche Kontrollen, Finanzaufstellungen und Maßnahmen gegen Geldwäsche aktuell bei der Bekämpfung illegaler Strukturen im Prostitutionsgewerbe in Bayern? ..... 5
- 3.2 Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um diese Instrumente stärker zu nutzen (z. B. intensivere Zusammenarbeit mit Steuerfahndung und Finanzbehörden, verstärkte Prüfungen von Einnahmenstrukturen oder Mietverhältnissen)? ..... 5

---

3.3	Wie bewertet die Staatsregierung weiter gehende Ansätze, bspw. verstärkte Vermögensabschöpfung, die systematische Prüfung ungeklärter Vermögenswerte („unexplained wealth“) oder eine konsequentere Durchsetzung bestehender steuerrechtlicher Pflichten (z. B. Bonpflicht), um gegen Organisierte Kriminalität vorzugehen? .....	6
4.1	Wie bewertet die Staatsregierung den bürokratischen Aufwand für Prostituierte durch mehrfach notwendige Behördengänge (Anmeldung, Beratung, gesundheitliche Beratung) und sind hierfür Vereinfachungen geplant? .....	7
4.2	Aus welchen Gründen werden in Bayern Gebühren für Anmeldung, Aliasbescheinigungen und Verlängerungen erhoben (bitte mit Angabe der Bewertung, die die Staatsregierung zu einer mögliche Gebührenfreiheit, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, hat)? .....	7
4.3	Welche Maßnahmen sind geplant, um sogenannten „Anmeldetourismus“ sowie Mehrfachanmeldungen in unterschiedlichen Bundesländern wirksam zu verhindern? .....	8
5.1	Wie bewertet die Staatsregierung den Stand der digitalen Ausstattung der zuständigen Behörden, insbesondere im Hinblick auf funktionierende IT-Systeme und Zugriffsmöglichkeiten im Rahmen der Überwachung? .....	8
5.2	Sind Maßnahmen geplant, um mögliche bestehende Defizite zu beheben? .....	8
5.3	Plant die Staatsregierung die Einführung oder Unterstützung eines länderübergreifenden Systems zum Austausch von Anmeldedaten, um Umgehungen und Mehrfachanmeldungen zu verhindern? .....	9
6.1	Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Kontrolldichte im Prostitutionsgewerbe und hält sie diese für ausreichend? .....	9
6.2	Welche Maßnahmen sind geplant, um die Aufdeckung illegaler Prostitutionsgewerbe und verdeckter Strukturen zu verbessern? .....	9
6.3	Welche Defizite bestehen nach Einschätzung der Staatsregierung bei Ressourcen, Personal und Befugnissen der zuständigen Behörden (bitte mit Aussage über die Maßnahmen, mit denen diese behoben werden sollen)? .....	10
7.1	Welche der im Evaluationsbericht ausgesprochenen Empfehlungen wurden bereits umgesetzt? .....	10
7.2	Welche befinden sich in Planung? .....	10
7.3	Welche werden nicht weiterverfolgt (bitte jeweils mit Begründung und Zeitplan)? .....	10
8.1	Welche der im Bericht enthaltenen Prüfeempfehlungen wurden bereits geprüft (bitte mit Angabe des Ergebnisses)? .....	10

8.2	Für welche Änderungen des ProstSchG oder angrenzender Regelungen wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene einsetzen (z. B. Datenaustausch, Kontrollbefugnisse, rechtliche Klarstellungen)? .....	11
	Hinweise des Landtagsamts .....	12

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Landesamt für Statistik**

vom 05.05.2026

**1.1 Aus welchen Gründen wird in Deutschland bzw. Bayern bislang nicht das sogenannte „Nordische Modell“ umgesetzt (bitte mit Angabe der jeweiligen Argumente, die die Staatsregierung dagegen anführt)?**

Das Prostitutionsgesetz (ProstG) und das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) bilden die bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen für die Regulierung von Prostitution in Deutschland. Die Einführung eines „Nordischen Modells“ und damit einhergehende rechtliche Änderungen wären entsprechend bundesrechtlich zu regeln.

Einzelne Bestandteile des „Nordischen Modells“ wie der Ausbau von Beratungs-, Unterstützungs- sowie Ausstiegsangeboten sowohl für Prostituierte als auch für Betroffene von Menschenhandel werden gleichwohl von Bayern bereits umgesetzt. Dies gilt auch für die Förderung von Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen. Darüber hinaus verweist die Staatsregierung auf den am 24. Juni 2025 vom Bundeskabinett beschlossenen Abschlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation des ProstSchG sowie auf die laufende Arbeit der von der Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend Karin Prien im November 2025 eingesetzten unabhängigen Expertenkommission zur Verbesserung des Schutzes von Prostituierten (Prostituiertenschutz-Kommission). Diese hat den Auftrag, innerhalb von zwölf bzw. 18 Monaten gesetzliche bzw. nichtgesetzliche Maßnahmenvorschläge vorzulegen.

**1.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem Evaluierungsbericht der GRETA (2019) konkret ergriffen, um den Schutz von Opfern des Menschenhandels zu verbessern?**

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 25. Februar 2026 zu Fragen 5a bis 5c der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina und Barbara Fuchs (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Hilfe und Beratungsangebote für Frauen in der Prostitution“ (Drs. 19/10370) verwiesen.

**1.3 In welchem Stand befindet sich die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Bekämpfung des Menschenhandels in Bayern, insbesondere hinsichtlich der Strafbarkeit der wissentlichen Inanspruchnahme von Opfern?**

Die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ist (soweit erforderlich) bis zum 15. Juli 2026 durch die Bundesregierung in nationales Recht umzusetzen. Soweit das materielle Strafrecht betroffen ist, hat das zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Oktober 2025 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Aus-

beutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 vorgelegt. Ein innerhalb der Bundesregierung abgestimmter Gesetzentwurf liegt bislang nicht vor.

**2. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine belastbare und langfristig vergleichbare Datengrundlage zur Entwicklung der Prostitution in Bayern aufzubauen und fortlaufend zu verbessern (insbesondere durch wiederkehrende Erhebungen, die systematische Weiterentwicklung bestehender Daten wie Anmeldungen, Beratungen und Kontrollen sowie den Aufbau eines kontinuierlichen Monitorings zur Bewertung der Auswirkungen des ProstSchG)?**

In Bayern wird die hierfür nachgefragte Datengrundlage, wie in allen anderen Bundesländern, im Rahmen der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) erhoben und durch das Landesamt für Statistik (LfStat) zur Verfügung gestellt. Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet die ProstStatV auf Grundlage des ProstSchG.

Das ProstSchG sowie die ProstStatV waren zuletzt ebenfalls Evaluationsgegenstand sowohl der wissenschaftlichen Evaluation des ProstSchG sowie der Prostituierten-schutz-Kommission. Auch hier bleiben die entsprechenden Ergebnisse abzuwarten.

**3.1 Welche Rolle spielen steuerliche Kontrollen, Finanzaufklärungen und Maßnahmen gegen Geldwäsche aktuell bei der Bekämpfung illegaler Strukturen im Prostitutionsgewerbe in Bayern?**

Die Staatsregierung misst der konsequenten Bekämpfung illegaler Strukturen im Prostitutionsgewerbe eine hohe Bedeutung bei.

Finanzaufklärungen und Maßnahmen gegen Geldwäsche sind dabei ein wesentlicher Bestandteil der polizeilichen Ermittlungsarbeit. Die Bayerische Polizei führt in einschlägigen Verfahren umfassende Finanzaufklärungen durch, um Geldflüsse sowie Vermögenswerte zu identifizieren und zu sichern sowie Tatverdächtige festzustellen.

Die Bekämpfung illegaler Strukturen im Prostitutionsgewerbe gehört dagegen nicht zu den Aufgaben der Finanzverwaltung. Vielmehr haben diese die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (vgl. § 88 Abgabenordnung – AO), wobei es für die Besteuerung unerheblich ist, ob ein Verhalten gegen Gesetze oder die guten Sitten verstößt. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Steuertatbestand verwirklicht wurde (vgl. § 40 AO).

Die Beschäftigten der Finanzämter haben dabei das Steuergeheimnis zu wahren (§ 30 AO). Ob für die den Finanzbehörden vorliegenden Erkenntnisse Offenbarungstatbestände nach §§ 30 ff AO vorliegen, die eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses erlauben, obliegt einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall.

**3.2 Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um diese Instrumente stärker zu nutzen (z. B. intensivere Zusammenarbeit mit Steuerfahndung und Finanzbehörden, verstärkte Prüfungen von Einnahmenstrukturen oder Mietverhältnissen)?**

Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung ist der Staatsregierung seit jeher ein sehr wichtiges Anliegen.

Steuererklärungen und Steueranmeldungen werden regelmäßig im Rahmen der Steuerfestsetzung durch das zuständige Finanzamt überprüft. Daneben kommen weitere, in der Abgabenordnung oder den Einzelsteuergesetzen geregelte Kontrollverfahren (z. B. Kassen-Nachschau, Umsatzsteuer-Nachschau, Lohnsteuer-Nachschau) zur Anwendung und es können besondere oder allgemeine Außenprüfungen (Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Betriebsprüfung) bis hin zu einer Steuerfahndung durchgeführt werden. Die Gründe, weshalb ein Steuerpflichtiger für eine Prüfungsmaßnahme durch die Finanzbehörde vorgesehen ist, sind vielfältig. Wie in anderen Branchen können auch im Bereich des Prostitutionsgewerbes neben einer möglichen Zufallsauswahl weitere Risikofaktoren (z. B. vorliegendes Kontrollmaterial) in die Prüfungsauswahl einbezogen werden.

Speziell vonseiten der Steuerfahndung fand im Nachgang der Rechnungsprüfung „Besteuerung der im Rotlichtmilieu tätigen Betriebe und Personen“ durch den Obersten Rechnungshof (ORH) im Jahr 2016 bereits eine Intensivierung der Prüfungen statt. Die Empfehlungen des ORH zur Einholung von Informationen bei der Polizei wurden dabei umgesetzt. Darüber hinaus haben die Polizeidienststellen Verdachtsmomente nach § 116 AO an die Finanzbehörde zu melden.

Eine intensivere Nutzung der bestehenden Instrumente durch die Bayerische Polizei ist aus Sicht der Staatsregierung nicht veranlasst, da diese bereits jetzt in erforderlichem Maß zur Anwendung kommen. Die Bayerische Polizei greift auf die jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen anlass- und lageabhängig in angemessenem und erforderlichem Umfang zurück und gestaltet die Zusammenarbeit mit Steuerfahndung und Finanzbehörden bedarfsgerecht.

### **3.3 Wie bewertet die Staatsregierung weiter gehende Ansätze, bspw. verstärkte Vermögensabschöpfung, die systematische Prüfung ungeklärter Vermögenswerte („unexplained wealth“) oder eine konsequentere Durchsetzung bestehender steuerrechtlicher Pflichten (z. B. Bonpflicht), um gegen Organisierte Kriminalität vorzugehen?**

Aus Sicht der Staatsregierung kommt der konsequenten Nutzung der bestehenden Instrumente – insbesondere der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – eine wesentliche Bedeutung für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu. Diese Möglichkeiten werden bereits jetzt durch die Strafverfolgungsbehörden in den relevanten Verfahren ausgeschöpft.

Die Durchführung vermögenssichernder Maßnahmen ist, den gesetzlichen Regelungen folgend, in jedem Steuerstrafverfahren zu überprüfen. Die steuerrechtlich bestehende Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO setzt voraus, dass ein entsprechendes elektronisches Aufzeichnungssystem eingesetzt wird (z. B. sog. „Kassensystem“). Erfahrungsgemäß werden von den in der Prostitution tätigen Personen keine entsprechenden elektronischen Aufzeichnungssysteme eingesetzt, sodass regelmäßig keine Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO besteht.

Darüber hinaus unterstützt die Staatsregierung Bemühungen, die darauf abzielen, die Vermögensabschöpfung insbesondere in Fällen Organisierter Kriminalität zu verbessern.

Insbesondere das Staatsministerium der Justiz (StMJ) setzt sich regelmäßig für das Thema ein (vgl. etwa BR-Drs. 418/16 [Beschluss], Nr. 1, der auf einem Antrag Bayerns beruht). Die Staatsregierung hat im Bundesrat erst kürzlich auch einen vom Land Berlin initiierten Gesetzentwurf zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der

selbstständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) unterstützt (BR-Drs. 131/26).

**4.1 Wie bewertet die Staatsregierung den bürokratischen Aufwand für Prostituierte durch mehrfach notwendige Behördengänge (Anmeldung, Beratung, gesundheitliche Beratung) und sind hierfür Vereinfachungen geplant?**

Im Hinblick auf eine Bewertung der Praktikabilität des Anmeldeverfahrens nach §§ 3 ff ProstSchG, des Informations- und Aufklärungsgesprächs nach § 8 ProstSchG und der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG wird auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation des ProstSchG sowie auf die laufende Arbeit der Prostituiertenschutz-Kommission auf Bundesebene verwiesen.

Bei der Pflicht zur Wahrnehmung der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG sowie der Pflicht zur gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 3 ProstSchG handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**4.2 Aus welchen Gründen werden in Bayern Gebühren für Anmeldung, Aliasbescheinigungen und Verlängerungen erhoben (bitte mit Angabe der Bewertung, die die Staatsregierung zu einer mögliche Gebührenfreiheit, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, hat)?**

Für die „Anmeldung“ von Prostituierten nach §§ 3 ff ProstSchG werden keine Gebühren erhoben, da insofern keine Amtshandlung vorliegt.

Gebühren werden dagegen erhoben für die Erteilung der Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 ProstSchG, die Erteilung der Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 ProstSchG und die Verlängerung der Bescheinigungen nach § 4 Abs. 4 ProstSchG. Bei den vorstehend genannten Tätigkeiten der zuständigen Behörden liegen Amtshandlungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) vor, also „Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt“. Dafür werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Bei der Festlegung einer Gebühr im Kostenverzeichnis könnten die entsprechenden Beträge niedriger angesetzt oder auch Gebührenfreiheit vorgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühren unbillig wäre (Art. 5 Abs. 6 KG). Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn davon auszugehen ist, dass der Gesetz- oder Verordnungsgeber beim Erlass einer Regelung übersehen hat, dass die Bestimmung zu einem nicht gewollten Ergebnis führt. Davon kann hier nicht ausgegangen werden, da die – mit jeweils 35 Euro relativ geringfügige – finanzielle Belastung, die gem. § 5 Abs. 4 ProstSchG auch nur einmal im Jahr (Personen unter 21 Jahren) bzw. alle zwei Jahre (Personen ab 21 Jahren) anfällt, zu keinem unzumutbaren Gebührenbetrag führt.

Zudem besteht gem. Art. 16 Abs. 2 KG die Möglichkeit, eine Gebühr im Einzelfall zu erlassen, wenn die Erhebung finanziell unzumutbar und daher unbillig wäre.

Die Festlegung der Höhe der Verwaltungskosten für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz ist Ländersache und abhängig vom jeweils entstehenden Verwaltungsaufwand. Daten zur Höhe entsprechender Gebührensätze in den anderen deutschen Ländern wären daher nicht aussagekräftig und wurden demzufolge nicht erhoben.

#### **4.3 Welche Maßnahmen sind geplant, um sogenannten „Anmeldetourismus“ sowie Mehrfachanmeldungen in unterschiedlichen Bundesländern wirksam zu verhindern?**

Zu „Anmeldetourismus“ und Mehrfachanmeldungen in unterschiedlichen Bundesländern liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Bei den Regelungen zum Anmeldeverfahren nach §§ 3 ff ProstSchG handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

#### **5.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Stand der digitalen Ausstattung der zuständigen Behörden, insbesondere im Hinblick auf funktionierende IT-Systeme und Zugriffsmöglichkeiten im Rahmen der Überwachung?**

#### **5.2 Sind Maßnahmen geplant, um mögliche bestehende Defizite zu beheben?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Staatsregierung verfügt die Bayerische Polizei im Bereich der Überwachung einschlägiger Strukturen über eine sachgerechte und aufgabengerechte digitale Ausstattung; die vorhandenen IT-Systeme und Datenzugriffsmöglichkeiten ermöglichen eine wirksame Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse. Gleichwohl werden polizeiliche Fachverfahren, Analysewerkzeuge und Zugriffsmöglichkeiten fortlaufend evaluiert und im Rahmen verfügbarer Ressourcen weiterentwickelt, wobei identifizierte Optimierungsbedarfe durch technische Anpassungen, organisatorische Maßnahmen und zielgerichtete Schulungen adressiert werden.

Der Vollzug des Anmelde- und Erlaubnisverfahrens im Rahmen des ProstSchG wurde gemäß § 64a Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden zugewiesen. Aufgrund des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 83 Bayerische Verfassung (BV) erstattet der Freistaat den Kreisverwaltungsbehörden die im Rahmen des Anmelde- und Erlaubnisverfahrens entstehenden Kosten. Dies gilt auch für die für den Vollzug notwendige technische Ausstattung. Der Staatsregierung liegen seitens der Vollzugsbehörden keine Hinweise auf eine unzureichende technische Ausstattung vor; die technische Ausstattung wird vor diesem Hintergrund als ausreichend bewertet.

Allerdings ist der Bereich der Prostitutionsplattformen vom Anwendungsbereich des ProstSchG aktuell nicht umfasst. Dementsprechend sieht das ProstSchG auch keine digitalen Überwachungsmaßnahmen für bestimmte Formen von Prostitutionsgewerben vor.

Die Aufnahme von Prostitutionsplattformen in das Erlaubnisverfahren sowie die Einführung von digitalen Überwachungsmaßnahmen waren auch Gegenstand der wissenschaftlichen Evaluation des ProstSchG. In Hinblick auf mögliche Maßnahmen in diesem Bereich wird auf die laufende Arbeit der Prostituiertenschutz-Kommission auf Bundesebene verwiesen.

### **5.3 Plant die Staatsregierung die Einführung oder Unterstützung eines länderübergreifenden Systems zum Austausch von Anmeldedaten, um Umgehungen und Mehrfachanmeldungen zu verhindern?**

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Prostituierten ist in § 34 ProstSchG und damit bundesgesetzlich geregelt. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

### **6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Kontrolldichte im Prostitutionsgewerbe und hält sie diese für ausreichend?**

Die Staatsregierung misst der Überwachung des Prostitutionsgewerbes und dem Schutz der dort tätigen Personen eine hohe Bedeutung zu. Im Bereich der Bayerischen Polizei erfolgt die Kontrolle prostitutionsbezogener Betriebe und Tätigkeiten lageorientiert. Hierzu zählen insbesondere fortlaufende sowohl anlassbezogene als auch anlassunabhängige Kontrollen in erkannten Brennpunktbereichen. Ein Fokus liegt dabei auf der Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und sonstigen Formen der Ausbeutung. Die Bayerische Polizei stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Opfer identifiziert, Tatstrukturen aufgeklärt und Tatverdächtige ermittelt sowie Taten konsequent strafrechtlich verfolgt werden können.

Vor dem Hintergrund der polizeilichen Lagebilder und der bisherigen Einsatzerfahrungen liegen der Staatsregierung derzeit keine Hinweise auf strukturelle Vollzugsdefizite oder eine unzureichende Kontrolldichte der Bayerischen Polizei im Prostitutionsgewerbe vor. Die Staatsregierung bewertet die Kontrolldichte daher als insgesamt ausreichend. Unabhängig davon wird die Kontrollpraxis der Bayerischen Polizei im Prostitutionsgewerbe fortlaufend beobachtet und bei Bedarf lageangepasst verstärkt.

Die Kreisverwaltungsbehörden sind auch für die Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach §§ 29 ff ProstSchG zuständig. Die Kontrollen der zuständigen Behörden beschränken sich auf gemäß § 12 ProstSchG erlaubnispflichtige und gewerberechtlich gemeldete Prostitutionsstätten. Die angemeldeten und unangemeldeten Kontrollen der Prostitutionsbetriebe werden von den jeweiligen Behörden, oftmals auch gemeinsam mit der Polizei, durchgeführt. Zudem führen die Vollzugsbehörden anlassbezogene Kontrollen einzelner Betriebe statt. Auch hier liegen der Staatsregierung keine Hinweise auf eine unzureichende Kontrolldichte vor. Von den Vollzugsbehörden wird die Kontrolldichte ebenfalls als ausreichend berichtet.

### **6.2 Welche Maßnahmen sind geplant, um die Aufdeckung illegaler Prostitutionsgewerbe und verdeckter Strukturen zu verbessern?**

Die Aufdeckung illegaler Prostitutionsgewerbe sowie verdeckter und ausbeuterischer Strukturen ist für die Bayerische Polizei bereits derzeit ein prioritäres Handlungsfeld, in dem mit einem Bündel umfassender, aufeinander abgestimmter Maßnahmen vorgegangen wird. Diese bestehenden Maßnahmen werden fortlaufend geprüft und ggf. angepasst. Erkenntnisse aus abgeschlossenen Verfahren und laufenden Ermittlungen fließen kontinuierlich in die polizeiliche Praxis sowie in die Aus- und Fortbildung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten ein, um die Aufdeckung illegaler Prostitutionsgewerbe und verdeckter Strukturen auch künftig weiter zu optimieren.

Auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden werden in der Regel keine konkreten Maßnahmen zur Aufdeckung von illegalen Prostitutionsgewerben durchgeführt. Bei Verdacht auf illegale Prostitution wird – sofern sich konkrete Erkenntnisse oder Hinweise

ergeben – Kontakt mit der Polizei aufgenommen, welche die Ermittlungen übernimmt und weiterführt.

Auch beim Anmeldeverfahren können verdeckte Strukturen insoweit aufgedeckt werden, als Betroffene von Menschenhandel als solche erkannt werden. Die Staatsregierung hat die Kreisverwaltungsbehörden mit einem in den Jahren 2024 und 2025 durchgeführten Schulungs- und Vernetzungsprojekt hierbei unterstützt. Darin wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anmelde- und Erlaubnisbehörden bspw. mit Indikatoren des Menschenhandels vertraut gemacht und konkrete Fallbeispiele durchgespielt.

In Bezug auf darüber hinausgehende Maßnahmen verweist die Staatsregierung auf die laufende Arbeit der Prostituiertenschutz-Kommission auf Bundesebene.

**6.3 Welche Defizite bestehen nach Einschätzung der Staatsregierung bei Ressourcen, Personal und Befugnissen der zuständigen Behörden (bitte mit Aussage über die Maßnahmen, mit denen diese behoben werden sollen)?**

Der Staatsregierung liegen seitens der Vollzugbehörden keine Hinweise auf eine unzureichende personelle oder sachmittelbezogene Ausstattung vor; die diesbezügliche Ausstattung wird als ausreichend bewertet. Auf die Antwort zu den Fragen 5.1 und 5.2 wird hingewiesen.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren zu. Um diese weiter zu verbessern, wird derzeit die Zusammenarbeitsvereinbarung der Polizei, Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen, Ausländerbehörden, Sozialbehörden und Agenturen für Arbeit zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen in Menschenhandelsfällen unter Federführung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales überarbeitet. Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Befugnisse der zuständigen Behörden verweist die Staatsregierung auf die laufende Arbeit der Prostituiertenschutz-Kommission auf Bundesebene.

**7.1 Welche der im Evaluationsbericht ausgesprochenen Empfehlungen wurden bereits umgesetzt?**

**7.2 Welche befinden sich in Planung?**

**7.3 Welche werden nicht weiterverfolgt (bitte jeweils mit Begründung und Zeitplan)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung verweist auf die laufende Arbeit der Prostituiertenschutz-Kommission auf Bundesebene.

**8.1 Welche der im Bericht enthaltenen Prüfeempfehlungen wurden bereits geprüft (bitte mit Angabe des Ergebnisses)?**

**8.2 Für welche Änderungen des ProstSchG oder angrenzender Regelungen wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene einsetzen (z. B. Datenaustausch, Kontrollbefugnisse, rechtliche Klarstellungen)?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung verweist auf die laufende Arbeit der Prostituiertenschutz-Kommission auf Bundesebene.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.